

Amt Neverin

Vorlage für Gemeinde Neuenkirchen

öffentlich
VO-34-BO-24-685

Widmung der Straße "Am Storchennest"

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich Bau und Ordnung <i>Bearbeitung:</i> Jan Jungmann	<i>Datum</i> 05.09.2024 <i>Verfasser:</i> Jungmann, Jan
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenkirchen (Entscheidung)	16.09.2024	Ö

Sachverhalt

Straßen sind gemäß Straßen und Wegegesetz M-V gemäß § 3 und ihrer Verkehrsbedeutung nach Straßengruppen einzuteilen sowie nach § 7 zu Widmen. Für die Straße – Am Storchennest- ist dies bis zum heutigen Tag nicht erfolgt.

Mitwirkungsverbot

Wer annehmen muss nach § 24 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert der oder dem Vorsitzenden des Gremiums anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann sie oder er sich in dem für die Öffentlichkeit bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen die Gemeindevertretung in nichtöffentlicher Sitzung unter Ausschluss der betroffenen Person nach deren Anhörung.

Beschlussvorschlag

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05 Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Neuenkirchen vom 16.09.2024 nachstehende Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gegenstand der Widmung

1. Die **Widmung** erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche: Ortsstraße gemäß Lageplan , nachfolgend bezeichnet als:

„Am Storchennest“

2. Lage

Gemeinde Neuenkirchen, Gemarkung Ihlenfeld, Flur 3 und 8 mit folgenden Flurstücken.

Flurstück Nr:

Teilfläche aus dem Flurstück Nr: 98/18, 98/20, 98/22, 98/27, 98/28, 98/39 in Flur 8

und 48/2 in Flur 3
 Beginnend an der MSE 73, gemäß Lageplan.

3. Einstufung
 Die Einstufung der o. g. Verkehrsflächen erfolgt gemäß § 3 Nr. 4. StrWG M-V als
Gemeindestraße - Ortsstraße „-“
4. Zweckbestimmung
 Der Weg dient dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage.
5. Nutzungseinschränkungen
 Nutzungsart: Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr
 Nutzerkreis: Fahrzeugverkehr: keine Einschränkung
 Fußgänger- und Radverkehr: keine Einschränkung
 Nutzungszweck: keine Einschränkung
 in sonstiger Weise: keine Einschränkung
6. Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht
 Träger der Straßenbaulast für die Ortsstraße ist gemäß
 § 14 StrWG M-V die Gemeinde Neuenkirchen.
 Unterhaltungspflichtig ist die Gemeinde Neuenkirchen

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsrechtliche Auswirkungen?			
Nein (nachfolgende Tabelle kann gelöscht werden)			
Ja		ergebniswirksam	finanzwirksam

a. bei planmäßigen Ausgaben:		Deckung durch Planansatz in Höhe von:	0,00 €
Gesamtkosten:	00,00 €	im Produktsachkonto (PSK):	00000.00000000
b.) bei nicht planmäßigen Ausgaben:		Deckung erfolgt über:	
Gesamtkosten:	00,00 €	1. folgende Einsparungen :	
zusätzliche Kosten:	00,00 €	im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		2. folgende Mehreinnahmen:	
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
Bemerkungen: TEST		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
Folgekosten (zu a.) und b.))			
Nein			

Ja	für Jahr	i.H.v.
----	----------	--------

Anlage/n

1	Widmung Am Storchennest Ihlenfeld (öffentlich)
2	Lageplan Am Storchennest (öffentlich)

Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05 Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Neuenkirchen vom 16.09.2024 nachstehende Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gegenstand der **Widmung**

1. Die **Widmung** erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche: Ortsstraße gemäß Lageplan , nachfolgend bezeichnet als:

„Am Storchennest“

2. Lage

Gemeinde Neuenkirchen, Gemarkung Ihlenfeld, Flur 3 und 8 mit folgenden Flurstücken.

Flurstück Nr:

Teilfläche aus dem Flurstück Nr: 98/18, 98/20, 98/22, 98/27, 98/28, 98/39 in Flur 8 und 48/2 in Flur 3

Beginnend an der MSE 73, gemäß Lageplan.

3. Einstufung

Die Einstufung der o. g. Verkehrsflächen erfolgt gemäß § 3 Nr. 4. StrWG M-V als **Gemeindestraße - Ortsstraße „-“**

4. Zweckbestimmung

Der Weg dient dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage.

5. Nutzungseinschränkungen

Nutzungsart: Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr

Nutzerkreis: Fahrzeugverkehr: keine Einschränkung
Fußgänger- und Radverkehr: keine Einschränkung

Nutzungszweck: keine Einschränkung

in sonstiger Weise: keine Einschränkung

6. Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht

Träger der Straßenbaulast für die Ortsstraße ist gemäß § 14 StrWG M-V die Gemeinde Neuenkirchen.

Unterhaltungspflichtig ist die Gemeinde Neuenkirchen

Lageplan 1:1000



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen eine Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Neverin, 17039 Neverin, Dorfstraße 36 einzulegen.

-

-

Die **Widmung** tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Neverin, den _____

veröffentlicht am: _____

unter: www.amtneverin.de

Bürgermeister*in

(Siegel)

Fläche:	Eigentümer:	Einwilligung Grundstückseigentümer (falls abweichend vom Straßenbaulastträger)
48/2 in Flur 3 Gemarkung Ihlenfeld	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	
98/27, 98/28 in Flur 8 Gemarkung Ihlenfeld	Margarete Ladendorf Siedlerweg 6 17039 Neuenkirchen OT Ihlenfeld	



Kartenauszug - Geoportal

(kein amtlicher Auszug)

Ihlenfeld (134059)

Flur: 8

Maßstab: ca. 1: 1000

Datum: 05.09.2024

Stelle: Amt Neverin, Nutzer: Jungmann

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/M-V 2022

Geofachdaten: © Landkreis Meckl.Seenplatte

Diese Karte ist urheberrechtlich geschützt, Vervielfältigungen sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Als Vervielfältigung -auch von Teilen- gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung, Scannen sowie Abzeichnung.

